

Geschäftsordnung

**des Fachbeirates für Projektförderung
der Stiftung für das sorbische Volk**

§ 1 Fachbeirat für Projektförderung

- (1) Der Fachbeirat für Projektförderung setzt sich gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk - in der jeweils gültigen Fassung - zusammen.
- (2) Sitzungen des Fachbeirates für Projektförderung finden mindestens zweimal jährlich statt, nachdem die Anträge für Projektförderung entsprechend der Antragsfristen bei der Stiftungsverwaltung eingereicht wurden.
Der Direktor/die Direktorin lädt die Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Sitzungen werden vom Direktor/von der Direktorin, im Vertretungsfalle vom/von der stellvertretenden Direktor/in, geleitet. Die Protokollführung obliegt der Stiftungsverwaltung.
- (4) Der Fachbeirat für Projektförderung gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten und Fachgremien, eine Förderempfehlung ab. Der Fachbeirat für Projektförderung beruft sich inhaltlich bei seiner Beurteilung auf die Empfehlungen der einzelnen Fachgremien.
- (5) Einzelne Projektbearbeiter/innen der Stiftungsverwaltung können an den Sitzungen des Fachbeirates für Projektförderung teilnehmen und bei Bedarf zu den einzelnen Projekten berichten.
- (6) Zu den Sitzungen des Fachbeirates für Projektförderung können vom Direktor/von der Direktorin, in Absprache mit den Beiratsmitgliedern, Fachleute eingeladen werden.

§ 2

Sprache

- (1) In Sitzungen des Fachbeirates für Projektförderung können die sorbische und die deutsche Sprache benutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung uneingeschränkt den Erläuterungen folgen können.
- (2) Im Schriftverkehr des Fachbeirates für Projektförderung und der Stiftungsverwaltung sind die sorbische und die deutsche Sprache zulässig.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen des Fachbeirates für Projektförderung

- (1) Der Direktor/die Direktorin legt dem Fachbeirat für Projektförderung spätestens fünf Arbeitstage nach Ablauf der Antragsfrist für jedes Halbjahr eine Übersicht der eingegangenen Anträge auf Projektförderung vor.
- (2) Der Direktor/die Direktorin übersendet den Mitgliedern des Fachbeirates für Projektförderung die Sitzungsunterlagen (Projektbeschreibung und Förderempfehlung) spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung. Jedes Mitglied des Fachbeirates für Projektförderung kann rechtzeitig (spätestens

drei Arbeitstage vor der Sitzung) weitere, für Entscheidungen als notwendig erachtete, Unterlagen anfordern.

§ 4

Ausschluss von Beratung und Abstimmung sowie Beschlussfähigkeit

- (1) Für den Ausschluss eines Mitglieds des Fachbeirates für Projektförderung von der Beratung und Abstimmung gilt § 4 a der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk - in der jeweils gültigen Fassung - entsprechend.
- (2) Der fristgerecht eingeladene Fachbeirat für Projektförderung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 5

Nachbereitung der Sitzungen

- (1) Über das Ergebnis der Verhandlungen in der Sitzung und über die Empfehlungen des Fachbeirates für Projektförderung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Direktor/die Direktorin und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern des Fachbeirates für Projektförderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung mit einer Äußerungsfrist von 14 Kalendertagen zugeleitet.
- (3) Nach Ablauf der Frist und Überarbeitung des Protokolls wird es den Mitgliedern des Fachbeirates für Projektförderung zugeleitet.

§ 6

Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist vom Fachbeirat für Projektförderung der Stiftung für das sorbische Volk am 16.05.2024 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am Tag des Beschlusses in Kraft.